

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Feber 1957

78/J

A n f r a g e

der Abgeordneten L a c k n e r, E x l e r, R o s e n b e r g e r, S p i e l b ü c h l e r, Dr. N e u g e b a u e r und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Verstärkung des Druckes auf die Bauernschaft durch den Milchwirtschaftsfonds.

-.-.-.-

Die unterzeichneten Abgeordneten entnehmen dem Erlaß des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Jänner 1957, Zl. 81.173-2a/56, der im Amtsblatt für das Land Steiermark veröffentlicht wurde, die nachfolgenden Stellen:

"Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seinem Rundschreiben vom 6. August 1956, Zl. 59.776-I/2a/56, die Ämter der Landesregierungen ersucht, mit Rücksicht auf die Neuregelung des Milchpreises in Hinkunft bei Selbstvermarktungen weniger Nachsicht zu üben als bisher. Zugleich hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft darauf verwiesen, daß der Milchwirtschaftsfonds die Vereinnahmung von Ausgleichsbeiträgen aus Ab-Hof-Verkäufen von Milch nach Möglichkeit betreiben müsse. Der Kontrolle der beitragspflichtigen Betriebe kommt daher erhöhte Bedeutung zu.

Es hat sich wiederholt ergeben, daß der Tätigkeit der Erhebungsorgane des Milchwirtschaftsfonds von den Inhabern der zu prüfenden Betriebe Widerstand entgegengesetzt wurde, der sich in vereinzelt Fällen zu gewalttätiger Verhinderung der Erhebung steigerte. Die Erhebungsorgane des Fonds sahen sich deshalb schon mehrmals genötigt, von den zuständigen Bezirkshauptmannschaften für die Durchführung einzelner Erhebungen die Begleitung durch Gendarmerieorgane zu erbitten.

Es liegt auf der Hand, daß der Milchwirtschaftsfonds gerade dort, wo der Erhebung Widerstand entgegengesetzt wird, auf ihre Durchführung nicht verzichten kann. Die Einnahmen des Fonds würden über den Beitragsentfall in dem einzelnen Fall hinaus auch durch die in der Umgebung des betreffenden Betriebes zu befürchtende Verschlechterung der Beitragsmoral beeinträchtigt werden. Die Erzwingung einer Erhebung wäre letzten Endes durch Strafverfahren gemäß §§ 10 Abs. 2 und 23 Milchwirtschaftsgesetz 1956 möglich; dieser Weg sollte jedoch tunlichst vermieden werden, da er eine erhebliche Belastung der Verwaltung bedeutet."

Aus dem Erlaß können einige Tatsachen entnommen werden. Erstens muß zur Kenntnis genommen werden, daß die Bauernschaft, weit davon entfernt, im Milchwirtschaftsfonds eine Vertretung ihrer Interessen zu sehen, die Zwangsmaßnahmen des Fonds mit Widerstand beantwortet. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dieses Widerstreben der Bauern nun nicht zum Anlaß genommen, um die bisherige Politik zu überprüfen und eine

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Feber 1957

Regelung zu finden, die die Interessen der kleinen und abgelegenen Produzenten berücksichtigt, sondern aufgefordert, keine Nachsicht zu üben und mit Zwangsmaßnahmen - unter Zuhilfenahme von Gendarmerieassistenz - gegen die Bauern vorzugehen.

Außerdem wird ausdrücklich verlangt, daß nicht das vom Gesetzgeber vorgesehene Verfahren durchgeführt werden soll, in dem dem Beschuldigten alle Rechte der Verteidigung gewahrt sind, sondern mit Hilfe der Exekutive Zwangserhebungen vorzunehmen sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehenden

A n f r a g e n:

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, die notwendigen Erhebungen mit Hilfe des vom Gesetzgeber vorgesehenen ordentlichen Verfahrens zu erzwingen und nicht mit der Gendarmerie gegen die Bauernschaft vorzugehen?

2. Ist der Herr Bundesminister weiter bereit, den offenkundigen Wünschen der Bauernschaft nach Freigabe des Ab-Hof-Verkaufes ehestens Rechnung zu tragen?

-.---.---.-